

Pastoralraum Region Willisau

Vertrag zwischen den Kirchgemeinden Geiss, Gettnau, Hergiswil, Menzberg, Menznau und Willisau

I. Bestimmung

Art. 1 Name und Zweck

Zur Sicherstellung der religiösen Betreuung der Katholikinnen und Katholiken der Pfarreien, St. Jakobus Geiss, St. Theresia Gettnau, Johannes der Täufer Hergiswil, St. Theodul Menzberg, Johannes der Täufer Menznau und St. Peter und Paul Willisau durch die römisch-katholische Kirche beschliessen die Kirchgemeinden Geiss, Gettnau, Hergiswil, Menzberg, Menznau und Willisau eine enge Zusammenarbeit im Pastoralraum Region Willisau.

Art. 2 Autonomie der Kirchgemeinden

Die Kirchgemeinden bleiben autonom. Die Eigentumsverhältnisse werden vom vorliegenden Vertrag nicht berührt.

II. Gremien

1. Allgemeines

Art. 3 Kirchgemeinden

¹ Die Kirchgemeinden organisieren sich in folgenden Gremien:

- a. Regionaler Kirchenrat;
- b. Versammlung der Gesamtkirchenräte.

² Beschlüsse mit Wirkung für den Pastoralraum können nur mit Zustimmung des zuständigen Organs jeder einzelnen Kirchgemeinde gefasst werden.

Art. 4 Leitung des Pastoralraumes

¹ Die Leitung des Pastoralraumes wird durch den Bischof ernannt.

² Mit der Leitung des Pastoralraumes ist jene Person gemeint, welche vom Bischof für die Leitung des Pastoralraumes mit der entsprechenden Missio canonica beauftragt ist.

2. Regionaler Kirchenrat

Art. 5 Zusammensetzung und Organisation

¹ Der regionale Kirchenrat bildet das ordentliche Gremium der Kirchgemeinden. Er tritt in der Regel vierteljährlich zusammen.

² Der regionale Kirchenrat setzt sich zusammen aus je zwei Mitgliedern der einzelnen Kirchenräte, wovon eines der Präsident bzw. die Präsidentin des jeweiligen Kirchenrates sein muss, und der Leitung des Pastoralraumes.

³ Den Vorsitz nimmt in der Regel alle 2 Jahre alternierend der Präsident bzw. die Präsidentin eines Kirchenrates ein.

⁴ Die Protokollführung übernimmt in der Regel alle 2 Jahre alternierend eine Aktuarin bzw. ein Aktuar eines Kirchenrates.

⁵ Das Zustelldomizil befindet sich bei der Kirchenverwaltung Willisau, Müligass 6, 6130 Willisau.

Art. 6 Aufgaben- und Kompetenzen, sowie Beschlussfassung des regionalen Kirchenrats

¹ Der regionale Kirchenrat nimmt namentlich folgende Aufgaben wahr:

- a. Vertretung der Kirchgemeinden nach aussen, sofern es um staatskirchenrechtliche Fragen geht;
- b. Vorberatung aller den Pastoralraum betreffenden Vorlagen im Kompetenzbereich der Kirchgemeinden. Dabei gibt der regionale Kirchenrat bei jeder Vorlage eine schriftliche Empfehlung für die Beratung und die Beschlussfassung in den einzelnen Kirchenräten ab;
- c. Einberufung der Versammlung der Gesamtkirchenräte (Fristen analog KGG);
- d. Festlegung der Traktandenliste für die Versammlung der Gesamtkirchenräte;
- e. Überprüfung der jährlichen Abrechnung betreffend Kostenaufteilung gemäss Art.12.
- f. Jährliche Überprüfung des Finanzierungsschlüssels per 1.1.
- g. Der oder die Vorsitzende ist Hauptansprechperson für die Leitung des Pastoralraumes.

² Der regionale Kirchenrat kann nicht budgetierte Ausgaben betreffend Pastoralraum im Rahmen des im Finanzierungsschlüssel definierten Betrags bewilligen.

³ Ein Beschluss kommt zustande, wenn er von der Mehrheit der Anwesenden des regionalen Kirchenrates gutgeheissen wird. Jede Kirchgemeinde hat maximal zwei Stimmrechte. Die Leitung des Pastoralraumes hat ein Stimmrecht.

3. Versammlung der Gesamtkirchenräte

Art. 7 Einberufung

Die Einberufung der Versammlung der Gesamtkirchenräte erfolgt durch den regionalen Kirchenrat. Die Versammlung der Gesamtkirchenräte kann durch die Mehrheit der Mitglieder des regionalen Kirchenrates oder einen Kirchenrat (Gremium) oder durch eine Kirchgemeindeversammlung der Kirchgemeinden Geiss, Gettnau, Hergiswil, Menzberg, Menznau und Willisau verlangt werden. Sie hat mindestens 16 Tage vor dem Versammlungstermin durch schriftliche Einladung an die einzelnen Mitglieder der betreffenden Kirchenräte und an die Leitung des Pastoralraumes zu erfolgen. Die Traktanden sind mit der Einladung bekanntzugeben.

Art. 8 Verhandlungs- und Beschlussfähigkeit

¹ Die Versammlung der Gesamtkirchenräte ist verhandlungs- und beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder jedes einzelnen Kirchenrats anwesend ist.

² Die Versammlung der Gesamtkirchenräte kann nur über Geschäfte entscheiden, die in der Kompetenz des Kirchenrats jeder einzelnen Kirchgemeinde liegen.

³ Ein Beschluss kommt zustande, wenn er von der Mehrheit der Anwesenden jeder einzelnen Kirchgemeinde gutgeheissen wird. Kann der Kirchenrat einer Kirchgemeinde nicht zustimmen, ist eine einvernehmliche Lösung zu suchen.

⁴ Die Leitung des Pastoralraumes hat in der Versammlung der Gesamtkirchenräte ein Stimmrecht.

III. Personal

Art. 9 Anstellungsbehörden und Anstellungskriterien

¹ Anstellungsbehörde für das kirchliche Personal (Pastoralraumleiterin/Pastoralraumleiter, Leitender Priester, Pfarreiseelsorgerinnen und Pfarreiseelsorger) ist die Kirchgemeinde Willisau. Eine Ausweitung auf weiteres kirchliches Personal ist möglich.

² Der Stellenplan wird im Pastoralraumkonzept geregelt.

Art. 10 Personalführung

Die Zuständigkeiten und Unterstellungen des kirchlichen Personals richten sich nach der Missio canonica und der jeweiligen Stellenbeschreibung.

Art. 11 Personalkommission

¹ Zusammensetzung und Organisation

- a. Die Personalkommission setzt sich aus je einem Mitglied der einzelnen Kirchenräte und der Pastoralraumleitung zusammen.
- b. Die Personalkommission konstituiert sich selbst.

² Einberufung

- c. Mindestens einmal jährlich
- d. nach Bedarf

³ Aufgaben

- e. Förderung und Unterstützung des Personals inkl. Weiterbildungen.
- f. Ausschreibung von vakanten Stellen, die den gesamten Pastoralraum betreffen.
- g. Anstellungskompetenz für Angestellte, die im Pastoralraum tätig sind.
- h. Für Anstellungsgespräche kann die Personalkommission einen Ausschuss aus ihren Mitgliedern bilden. Der Ausschuss leitet die Gesprächsergebnisse der Personalkommission weiter, welche dann definitiv über eine Anstellung entscheidet.
- i. Für Anstellungsgespräche kann die Personalkommission weitere externe Personen in beratender Funktion beziehen.
- j. Die Personalkommission orientiert sich an den Besoldungsrichtlinien der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Luzern.
- k. Ausfertigung von Arbeitsverträgen.
- l. Vermittlung in Konfliktsituation, welche Anstellungsverhältnisse betreffen.
- m. Die Assistentin/der Assistent der Kirchenverwaltung Willisau führt das Protokoll der Personalkommission.

⁴ Beschluss:

- n. Ein Beschluss kommt zustande, wenn er von der Mehrheit der Anwesenden der Personalkommission gutgeheissen wird.

IV. Finanzen

Art. 12 Kostenaufteilung zwischen den Kirchgemeinden

¹ Die anfallenden Kosten werden den einzelnen Kirchgemeinden gemäss dem Schlüssel in Anhang I dieses Vertrages („Kostenaufteilung“) verrechnet.

² Die Abrechnung wird jährlich bis spätestens Ende Januar von der Kirchgemeinde Willisau erstellt und dem regionalen Kirchenrat zur Überprüfung vorgelegt. Die Rechnungsführende Kirchgemeinde Willisau ist verantwortlich für den Vollzug der Revision.

³ Die Kirchgemeinden Geiss, Gettnau, Hergiswil, Menzberg und Menznau leisten quartalweise im Voraus Akontozahlungen. Der Regionale Kirchenrat setzt aufgrund des Budgets die jeweilige Höhe fest.

V. Anhänge

Art. 13 Anhänge als integrierende Bestandteile

Der erwähnte Anhang I bildet integrierender Bestandteile dieses Vertrages.

VI. Kündigung des Vertrages

Art. 14 Kündigungsfrist und -termin

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann von jeder Kirchgemeinde unter Wahrung einer 12-monatigen Kündigungsfrist jeweils per 31. Dezember gekündigt werden. Mit der Kündigung durch eine einzelne Kirchgemeinde wird der Vertrag für alle Kirchgemeinden hinfällig. Gestützt auf § 6 der Kirchenverfassung sind die Kirchgemeinden weiterhin verpflichtet, die finanziellen Mittel für die Seelsorge zur Verfügung zu stellen.

VII. Inkrafttreten

Art. 15 Genehmigung durch die Stimmberechtigten

Der vorliegende Vertrag ist gemäss § 18 Abs. 1 lit. c Ziffer 1 des Kirchgemeindeggesetzes von den Stimmberechtigten der einzelnen Kirchgemeinden zu genehmigen.

Art. 16 Inkrafttreten

Der Vertrag tritt vorbehältlich der Genehmigung durch die Stimmberechtigten per 1. Januar 2021 in Kraft. Diesem öffentlich-rechtlichen Gemeindevertrag haben zugestimmt:

Kirchgemeinde	Beschluss Kirchenrat	Beschluss Kirchgemeindeversammlung
Geiss	27. August 2020	10. November 2020
Gettnau	27. August 2020	30. November 2020
Hergiswil	27. August 2020	02. Dezember 2020
Menzberg	09. September 2020	29. November 2020
Menznau	04. November 2020	20. November 2020
Willisau	01. September 2020	26. November 2020

Kirchgemeinde Geiss

Geiss, 10. November 2020

Karin Hoher-Buob
Präsidentin

Gisela Limacher-Stöckli
Aktuar/in

Kirchgemeinde Gettnau

Gettnau, 30. November 2020

Franz Meier
Präsident

Urs Meyer
Aktuar

Kirchgemeinde Hergiswil

Hergiswil, 02. Dezember 2020

Albin Greber
Präsident

Robin Marti
Aktuar

Kirchgemeinde Menzberg

Menzberg, 29. November 2020

Stefan Schärli
Präsident

Josef Riedweg
Aktuar

Kirchgemeinde Menznau

Menznau, 20. November 2020

Erwin Pfyffer
Präsident

Ursula Stöckli-Birrer
Aktuarin

Kirchgemeinde Willisau

Willisau, 26. November 2020

Evelyne Huber-Affentranger
Präsidentin

Urbana Bieri-Biotti
Aktuarin

Anhang I: Vereinbarung über Kostenaufteilung
Die anfallenden Kosten werden nach der Kostenaufteilung Pastoralraum Region Willisau vom 20.08.2020 verrechnet.